

54. Verpflegung

- 54.1. Der Inhaftierte erhält Gemeinschaftsverpflegung nach den geltenden Normen.
- 54.2. Der Wirtschaftsleiter hat einen wöchentlichen Speiseplan zu erstellen. Der Speiseplan ist durch den Leiter zu bestätigen.
- 54.3. Die Verpflegung ist in der Regel zu den in der Hausordnung vorgeschriebenen Tageszeiten einzunehmen. Sein die Inhaftierten an deren Einhaltung verhindert, ist für entsprechende Aufbewahrung der Mahlzeiten zu sorgen.
- 54.4. Vor der Ausgabe ist die Verpflegung durch das medizinische Personal auf Zubereitung und Schmackhaftigkeit zu prüfen und das Ergebnis in ein Kontrollbuch einzutragen. Um jederzeit eine Nachprüfung zu ermöglichen, ist durch den Wirtschaftsleiter eine Essenprobe der täglich ausgegebenen warmen Verpflegung 24 Stunden unter Verschluss aufzubewahren.
- 54.5. Inhaftierten ist zu Gerichtsverhandlungen und bei Überführungen geeignete Verpflegung zu gewähren.

55. Sonderverpflegung

- 55.1. Auf Anweisung des Leiters der Untersuchungsabteilung ist Inhaftierten Sonderverpflegung zu gewähren, wobei Umfang und Art derselben von seiten der Untersuchungsabteilung festgelegt wird.
- 55.2. Die Gewährung von Sonderverpflegung erfolgt aus dem Bestand der Abteilung XIV.